

Bebauungsplan "Am Schloßsee" in Bad Waldsee  
 Genehmigt durch LRA RV am 10.07.1974  
 Rechtskraft: 17.07.1974



**BEBAUUNGSPLAN "AM SCHLOSSSEE"**

**Bauvorschriften:**

1. **Art der baulichen Nutzung**  
 Siehe Einteilung im Bebauungsplan  
 Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)  
 Mischgebiet (gemäß § 6 BauNVO)  
 Ausnahmen nach § 4 (3) und § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig
2. **Maß der baulichen Nutzung**  
 Zahl der Vollgeschosse max. II  
 Grund- und Geschosflächenzahl gemäß § 17 (1) BauNVO
3. **Bauweise**  
 Soweit eine Bebauung vorgesehen ist, gelten die Vorschriften für offene Bauweise
4. **Höhenlage der Gebäude**  
 Die Sockelhöhe der Gebäude vom natürlichen Gelände bis Oberkante Erdgeschoss - Fußboden ist möglichst nieder zu halten. Sie wird in jedem Falle von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.
5. **Aufschüttungen und Abgrabungen**  
 Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Im Baugebiet sind der natürliche Geländeverlauf und der Endzustand des Geländes darzustellen.  
 Stützmauern sind, soweit vom Gelände her erforderlich, zulässig. Sie sind in Gestaltung und Material dem Gebäude anzupassen und im Baugebiet darzustellen.
6. **Farbgebung**  
 Grelle Töne dürfen nicht verwendet werden. Die Farben sind in jedem Falle im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.
7. **Einfriedigungen**  
 Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sollen für die einzelnen Straßenzüge einheitlich gestaltet werden.  
 Gestattet sind:  
 Hecken aus bodenständigen Sträuchern  
 Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung  
 Einfache Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung  
 Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf das Maß von 0,80 m nicht überschreiten. Im Bereich von Sichtflächen an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf die Höhe der Einfriedigung und Bepflanzung max. 0,70 m über der Straßenebene betragen.  
 In Baulücken sollen die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke angepaßt werden. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.
8. **Begründung:** Das Planungsgebiet umfasst ca. 19 ha, davon Seefläche ca. 6 ha. Die Breite des geplanten Fußweges beträgt ca. 3 m. Das Gebiet des Bebauungsplanes "Am Schloßsee" wird begrenzt im Norden durch die Aulendorfer Straße, im Osten durch den Brühlweg und den Schloßhof, im Süden durch die Steinbacher Straße und den Schloßpark, im Westen durch die Eberhard-Bauernjörg- und Reutenstraße. Der Bebauungsplan wurde entwickelt aus dem Entwurf des Flächenutzungsplanes. Er setzt die städtebauliche Ordnung für das Gebiet um den Schloßsee fest. Das Gebiet wird über die bestehende Straße erschlossen. Um den Schloßsee wird eine Erholungs- und Ruhezone geschaffen, die durch einen Uferweg erschlossen wird. Der stadtentstehen, mit Ausnahme des geplanten Uferweges und dem damit verbundenen Grundstückserwerb, keine Erschließungskosten. Die Gesamtkosten der notwendigen Maßnahmen betragen nach überschläglicher Berechnung ca. 110.000,- DM.

9. **Zeichenerklärung**
- Mischgebiet
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Landwirtschaftliche Fläche
  - Grünfläche
  - Gehweg
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Grenze des räumlichen Planungsbereiches

MI II 0.4 0.8	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse II max.
	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl

Spielplatz

Genehmigt mit Erlaß  
 des Landratsamts Ravensburg vom 10.7.1974  
 Nr. 613.21-Maja  
 -Landratsamt-

Entwurf gefertigt am 16. Juli 1973  
 Stadtbaumeister Bad Waldsee  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Beschl. vom Gemeinderat Bad Waldsee am 27. NOV. 1973  
 Bürgermeister  
 i. V. g. Hilder

Bad Waldsee den 27. NOV. 1973  
 Staatl. Vermessungsamt Ravensburg  
 Notariatsstelle Bad Waldsee